

FELIX ERMACORA

# Allgemeine Staatslehre

FELIX ERMACORA

**Allgemeine Staatslehre**

**Erster Teilband**



# Allgemeine Staatslehre

Vom Nationalstaat zum Weltstaat

Von

**Felix Ermacora**



**DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN**

**Alle Rechte vorbehalten**  
**© 1970 Duncker & Humblot, Berlin 41**  
**Gedruckt 1970 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH., Berlin 61**  
**Printed in Germany**

„Staat heißt das kälteste aller kalten Ungeheuer. Kalt lügt es auch; und diese Lüge kriecht aus seinem Munde: ‚Ich, der Staat, bin das Volk‘.“

(F. Nietzsche, Also sprach Zarathustra, ‚Vom neuen Götzen‘)

„Ein tief Geheimnis, welches kein Bericht  
Noch je enthüllt, wohnt in des Staates Seele,  
Des Wirksamkeit so göttlicher Natur,  
Daß Sprache nicht, noch Feder sie benennt“

(Shakespeare, Troilus und Cressida, III, 3)

„Gewisse Probleme im Staate stehen immer und immer wieder zur Frage. Der eigentliche Sinn solcher Fragen liegt darin, daß sie Prüfsteine der Gedanken sind; man errät sie nie, aber man verrät sich durch ihre Beantwortung.“

(E. Jünger, Das Lob der Vokale, Neuauflage 1954, S. 17)

„Der Staat ist das Produkt und die Äußerung der Unversöhnlichkeit der Klassengegensätze.“  
... „Je demokratischer der ‚Staat‘, der aus bewaffneten Arbeitern besteht und der ‚schon kein Staat im eigentlichen Sinne mehr‘ ist, um so rascher beginnt jeder Staat abzusterben.“

(Lenin, Staat und Revolution, M/L, S. 9 und 108.)



## Vorwort

Im Ausgang des 20. Jahrhunderts, in dem der nationale souveräne Staat in seine Endphase eingetreten zu sein scheint, ist es gewiß ein Wagnis, eine Staatslehre der Öffentlichkeit vorzulegen, die sich als Allgemeine Staatslehre ausgibt. Sie ist der Versuch, auf anderem Wege als dem von H. Krüger beschrittenen, der die Struktur nicht der westlichen Demokratie, sondern des feingegliederten hochpotenzierten Wirtschaftsstaates bloßlegte, durch die Spezialisierungstendenzen, die den Wissenschaftszweig der Gesellschaftswissenschaften wie Buschwerk durchwuchern, den Blick auf das Ganze des Staates freizuhalten. Ob der beschrittene Weg ein Holzweg ist, wird der Leser zu beurteilen haben. Die Herausgabe des Buches ist wegen der Flut des den Gegenstand beherrschenden Materials ein Wagnis. Seitdem die Hilfswissenschaften der Allgemeinen Staatslehre wie die politische Wissenschaft, die Soziologie, die Wirtschaftswissenschaften, die Statistik, die historischen Wissenschaften u. ä. sich immer intensiver mit dem Staat beschäftigen, hat das einschlägige Schrifttum, das von politischen Parteien, wissenschaftlichen und politischen Gesellschaften, Parlamenten und Staatskanzleien, Organen der Staatengemeinschaften produzierte Quellenmaterial, haben die Sammlungen gerichtlicher Entscheidungen zu Staat und Verfassung ein Maß an Unüberschaubarkeit erreicht, daß es auch dem Fachmann schwerfällt, den Überblick über das Produzierte zu bewahren. Man macht sich ein ungefähres Bild allein von der Zeitschriftenliteratur, wenn man die von den Vereinten Nationen herausgegebene „Monthly Review of selected articles“ beachtet, die nicht weniger als 500 regelmäßig erscheinende einschlägige Zeitschriften verwertet. Diese zum Teil in Sprachen geschrieben, deren Beherrschung nicht von vornherein zumutbar ist. Daher liegt ein Wagnis bei der Herausgabe einer zweibändigen Allgemeinen Staatslehre auch darin, daß nicht jede Erkenntnis und Mühewaltung um den Gegenstand, die in Artikeln und anderen Schriften aufzufinden sind, erfaßt und berücksichtigt worden sein möchte. Wo dies geschehen ist, wolle dies dem Autor schon hier nachgesehen werden. Die Literaturnachweise liefern einen Querschnitt der literarischen Leistungen zum Gegenstand. Vor allem kann die Fertigstellung des Werkes mit dem Anschwellen der Literatur nicht Schritt halten. Wenn das Buch der Öffentlichkeit übergeben ist, ist jenes Material unbewältigt geblieben, das zwischen Fertigstellung des Manuskripts (Ende 1968) und Erscheinen des Werkes angefallen ist. Eine Allgemeine Staatslehre ist ferner ein Wagnis,



weil ihr Objekt sich gegenüber dem jener Lehren, die den Wissenschaftszweig groß gemacht haben — etwa die Werke G. Jellineks und L. Duguits —, gewandelt hat. Diese klassischen Staatslehrer konnten sich mit ruhigem Gewissen der Erfassung des Daseins eines Staates zuwenden, der unter relativ gleichartigen Bedingungen gesellschaftlicher, zivilisatorischer, wirtschaftlicher, sozialer und politischer Art existierte — dem Staat in der politischen Strömung des bürgerlichen Liberalismus. Diese klassischen Staatslehren begründeten die Staatslehren der westlichen Welt. Heute jedoch wird nur jenes Buch den Titel ‚Allgemeine Staatslehre‘ beanspruchen dürfen, das zumindest den Versuch unternimmt, die in Ost und West ideologisch geteilte Staatenwelt samt ihren Nebenformen und die Staatenwelt im Umbruch des afro-asiatischen Raumes zu erkennen und zu erklären, und das die Verbindungen des Staates zu den Staatengemeinschaften und damit auch zum Völkerrecht bloßlegt.

Dieses Unternehmen setzt voraus, daß jede Quelle aufgespürt wird, aus der Erkenntnis über den Staat fließt. Der Verfasser hat es manchem Geschick zu danken, das ihm die Möglichkeit bot, Dinge des Öffentlichen mitzuerleben und auch mitzugestalten, so daß sich ihm der Staat realistisch zeigte. Der Verfasser konnte als Offizier die Armee und den Krieg begreifen lernen; er hatte als Beamter im österreichischen Bundeskanzleramt viele Jahre Gelegenheit, den Politiker, den Staatsangestellten, den Richter, die Bürokratie an der Arbeit zu sehen, die Vorbereitung politischer und richterlicher Entscheidungen mitzuerleben; er lernte als Beamter und Experte manche Probleme der internationalen Beziehungen kennen. Als österreichischer Delegierter zur Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen (seit 1959) und als österreichisches Mitglied der Europäischen Menschenrechtskommission (seit 1958), ferner als Rechtsberater der österreichischen Delegation zur XIV., XV., XVII. und XXIII. Generalversammlung der Vereinten Nationen, als Rechtsberater der österreichischen Verhandlungsdelegation in der Südtirolfrage gewann er weitere Einblicke in die internationalen Beziehungen von Staatengemeinschaften und Staaten. Er konnte als Mitglied internationaler Untersuchungskommissionen bei der Behandlung der Bizertafrage (1961), bei der Untersuchung der Rassendiskriminierungen im seinerzeitigen British Guayana (1965), in einer Untersuchungskommission der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen, bei Prüfung der Behauptung der Mißhandlung politischer Gefangener in südafrikanischen Staaten und in portugiesischen Kolonien (1967—1969) und bei Prüfung der Effektivität sozialer Rechte in Südafrika Anliegen und Nöte anderer Kontinente kennenlernen. Der Verfasser hatte die Möglichkeit, bei Erarbeitung dieser Staatslehre die Bibliotheken der Columbia Universität (New York), der Vereinten Nationen in New York und Genf, der Universitäten Paris und Straßburg, die Bibliotheken des Europa-

rates, des Friedenspalastes in Den Haag, die Staatsbibliothek in München und nicht zuletzt die Bibliotheken Innsbrucks und Wiens zu nutzen. Das Material, das dem Buche zugrunde liegt, ist aber nicht nur von praktischen Erfahrungen und dem Ergebnis von Bibliothekbesuchen getragen, sondern auch von zahlreichen Gesprächen mit Freunden und Kollegen über manchen Gegenstand, von der Lektüre bedeutsamer Zeitungen, die — wie die Neue Zürcher Zeitung — dem Wissenschaftler wertvolles Material liefern.

Mancher Gedanke in diesem Buche ist durch Einzelstudien vorbereitet: Studien über die Verfassungsgerichtsbarkeit, über den Föderalismus, über die Menschenrechte und Grundfreiheiten, über Organisations- und Methodenfragen werte ich als Vorbereitungen zu dem Buche.

Der Verfasser hat mit diesem Buch ein Ziel verfolgt: Den Staat der Gegenwart zu begreifen, dieses Begreifen anderen zu vermitteln, und damit ein Steinchen in das Mosaik wissenschaftlichen Bemühens zu legen. Das Buch ist nicht — wie marxistische Denker dies sich für ihre Werke erwarten — eine Anleitung zum politischen Handeln (vgl. S. 1217); es stellt den Anspruch, ein Staatserkenntnisbuch zu sein. Daß sich aber aus der Erkenntnis die Aktion ableitet, liegt im Laufe der Welt. Der Verfasser versucht, den Staat mit dem Menschen zu konfrontieren. Der Mensch in den Staat transformiert, und der Staat auf den Menschen hin bezogen, stehen überall im Unter-, Hinter- und Vordergrund. Staatsinteresse und Menschenglück verlangen den Ausgleich. Das Buch versucht den Durchbruch zum Menschen durch all die von der Staatslehre konservierten, verhärteten Institutionen. Die Darstellung ist vom Gedanken getragen, daß der Staat menschen- und nicht selbstbezogen ist, daß daher jedermann für den Staat, für seinen Staat und damit für den Frieden verantwortlich ist, den jeder Staat zu gewährleisten hätte, und daß der Staat auch mitverantwortlich für das Menschenglück ist. Das Buch wendet sich an den Fachkollegen, ihn auffordernd, an der Wahrheitsfindung durch seine Kritik teilzunehmen. Das Buch will aber auch ein Studienbuch und der Grundriß eines Handbuches sein. Als solches wendet es sich an den Studenten und an diejenigen, die sich berufen fühlen, das öffentliche Geschehen und die internationalen Beziehungen eines Staates mitzugestalten: an den Juristen, den Politiker, den Soziologen, den Journalisten, den Historiker, den Beamten usw. Das Buch soll in der verworrenen Welt des öffentlichen Lebens eine Orientierung über den Standpunkt geben, den man im Staate und den der Staat, dem man zugehört, einnimmt. Diese Orientierung ermöglicht nur ein kleiner Maßstab. Je kleiner der Maßstab, desto rascher ist die Orientierung möglich. Das System jener Staatslehre, die eine allgemeine sein will, muß einen kleinen Maßstab anlegen, aber doch keinen zu kleinen, der den Staat vereinfacht, so daß der unvoreingenommene Betrachter meint, er stehe

einem eindimensionalen Gebilde gegenüber. Der Maßstab muß der eines Reliefs sein, das die Dimensionen und Konturen des Gebildeten unmißverständlich erkennen läßt.

Das zu erreichen, ist nur durch die Wahl einer bestimmten Methode und Darstellungstechnik möglich. Nachdem seit dem vergangenen Jahrhundert die Wahrheitsforschung auch auf dem Gebiete der Staatswissenschaften mit dem Auffinden der richtigen Methode verbunden und geradezu die Formel geprägt wurde, daß das, was methodisch nicht richtig erarbeitet wurde, ohne wissenschaftlichen Erkenntniswert sei, ist die Diskussion über die Methode in den Staats- und Rechtswissenschaften am Kontinent nicht mehr verstummt. Diese Diskussion führte schließlich so weit, daß man als Auswirkungen der Kelsenschen Bemühungen, die auf die Ausschließlichkeit der sogenannten normativen Methode in der Allgemeinen Staatslehre drangen, von einer „l'art pour l'art“ sprechen kann. Obschon der Verfasser nicht ansteht, die hohe Bedeutung der normativen Methode des Kelsenschen kritischen Rechtspositivismus und ihren Verdienst für die Erkenntnis des positiven Rechtes hervorzuheben, glaubte er doch, einen anderen methodischen Weg gehen zu sollen. Einen Weg, der aus der normativen Methode heraus und über sie weiter führt. Der Verfasser ermißt die Bedeutung Hegelscher und marxistischer Dialektik und zieht aus ihr einen Auftrag für eine nichtmarxistische Staatslehre. Er bezeichnet diese Methode als die Methode der normativen Dialektik (S. 3 ff.). Er versteht darunter, daß der Rechtssatz, gleichgültig ob gesetzt oder anerkannt, die von ihm betroffenen Gegenstände, Menschen und politischen Kräfte anzieht, verwandelt, und so seine Wirkungen entfaltet.

Alles was im Staate im Magnetfeld des Rechtes liegt, ist für die Staatslehre relevant und hat methodisch richtig eingeordnet und auf das Rechtliche zugeordnet zu werden. Dieser Prozeß ist ein dialektischer, der gesetzmäßig abläuft, dessen Gesetzmäßigkeit jedoch ab- und umgebrochen werden kann. Das hängt von der Struktur der jeweiligen Rechtsordnung ab (S. 945 ff.); deshalb hat der Verfasser für die Ermittlung empirisch relevanter Strukturformen sich immer Auskunft beim Verfassungsrecht der meisten repräsentativen Staaten geholt und teilweise mit Mitteln des Verfassungsvergleiches gearbeitet. Nur mit einer solchen komplexen Methode glaubt der Verfasser, das sich der Wissenschaft mit dem Worte „Staat“ bietende Objekt in seiner ganzen Dimension zu begreifen. Die Methode wird im § 1 besonders besprochen. Man wird dem Verfasser, wie dies schon am Hegelkongreß in Prag 1966 geschehen ist, den Vorwurf des Methodensynkretismus machen. Das aber wäre ungerechtfertigt. Denn Methodensynkretismus liegt im kritiklosen Gebrauch verschiedener Methoden. Das ist hier nicht der Fall. Durch die Anwendung der Methode der normativen Dialektik entfaltet sich der

Gegenstand ungleich mehr, als es im Zuge einer so grandiosen Vereinfachung, wie sie H. Kelsen mit seiner verblüffenden Gleichsetzung von Gesellschaft, Staat und Recht vornahm, geschah.

Der Verfasser ist bemüht, die Probleme der Allgemeinen Staatslehre immer wieder bis zur Grenze des Wissenschaftszweiges zu führen. Damit will er auch deutlich machen, daß man die Wissenschaft vom Staate nicht betreiben kann, ohne eine Reihe von anderen Wissenschaften, die für die Staatslehre Hilfswissenschaften sind, zu Rate zu ziehen. So vor allem die Soziologie, die Geschichte, die Demographie, die Völkerrechtswissenschaft und die Politikwissenschaft. Der Verfasser war vor allem bemüht, die an sich fließende Grenze zwischen Allgemeiner Staatslehre und Politikwissenschaft an allen entscheidenden Punkten zu markieren; auf die Ausführungen auf den S. 22 ff., 290, 339 f., 431, 450, 478, 489, 683, 685, 701 u. a. sei verwiesen. Daß der Staat ohne eingehende Rücksichtnahme auf das Völkerrecht, die Völkerrechtsgemeinschaft und die Wissenschaft von den internationalen Beziehungen nicht begriffen werden kann, wurde schon betont. Die Verbindungsstellen zwischen diesen Sachgebieten werden immer wieder bloßgelegt, an die Staatengemeinschaft und Staat anknüpfen. Der IV. Teil des Buches ist überhaupt der Umwandlung des Staates durch die Staatengemeinschaft gewidmet. Da die dort behandelten Probleme im Schwergewicht völkerrechtswissenschaftlicher Natur sind, glaubte der Verfasser es nur bei der Skizze einer großen Linie bewenden lassen zu können (S. 1157 ff.). Die Auffassung des Autors über die Ergebnisse der Untersuchungen sind im Nachwort zu finden (S. 1213 ff.).

Daß die Erfahrung des Verfassers durch den österreichischen und deutschen Staat besonders geprägt ist, liegt in seiner regionalen Abstammung begründet; in seiner Lehre an deutschsprachigen Hochschulen. Dennoch versucht der Verfasser einen Horizont zu zeigen, der nicht durch die österreichische Bundesverfassung oder das Bonner Grundgesetz abgegrenzt ist. Daß der Verfasser aber der österreichischen und deutschen Lehre, allem voran der Klarsicht der Wiener Schule und seiner Altmeister — Kelsen, Merkl, Verdross und Adamovich — besonders verpflichtet ist, liegt in seinem Herkommen, in seiner Ausbildung, in seiner praktischen Erfahrung begründet. Diese Verpflichtung erfüllt ihn aber auch mit Stolz. Auch mit Dank. Dank allen jenen, die ihn geschult haben und von denen er durch persönliche Aussprachen gelernt hat: W. Antonioli, Reut-Niculussi, G. J. Ebers, E. Loebenstein, M. Sörensen, H. Klecatsky, H. Weiler, E. Heintel, Peter Perenthaler, G. E. Eisenmann, Ch. Rousseau, M. Schmölz, R. Marcic, K. Ringhofer, G. E. Kafka, J. Schasching, F. Nowakowski, U. Scheuner, L. Rosenmayer, G. Winbler u. v. a.

Dem Buch ist schließlich eine Art Legende voranzustellen. Sieht man von der inneren Gliederung des behandelten Gegenstandes ab, die ver-

sucht, Mensch, Recht und Gesellschaft in eine Einheit zu bringen, so ist zum äußeren Aufbau des Buches zu sagen: Der Leser des Inhaltsverzeichnisses (S. XVII) sieht, daß das Buch in Teile, Abschnitte, Kapitel, Paragrafen und Exkurse gegliedert ist. Diese Gliederung ist keine willkürliche. Sie paßt sich der Methode und dem System der Arbeit an: Die Gliederung in Teile kennzeichnet die Schichtung, die der Verfasser am Staate zu erkennen glaubt; diese sucht er je dialektisch zu entfalten. Daher ist die Einführung (S. 1 ff.) nur als Grundlegung für die Staatskenntnis zu werten. Die Teile sind in Abschnitte gegliedert. Sie sind gleichfalls aus sich heraus entfaltet und dialektisch aufgebaut. Die Abschnitte zerfallen in Kapitel; innerhalb einzelner Abschnitte sind Exkurse zugeordnet. Vor allem diese glaubte der Verfasser mit topischer Methode erarbeiten zu müssen; sie stellen Ruheflächen in der dialektischen Bewegung des Gegenstandes dar. Sie haben die Aufgabe, besonders bedeutsame staatsrechtliche und staatspolitische Probleme eingehender zu behandeln.

Dem Leser dient ein Anmerkungsapparat. Er soll das Buch nicht belasten, sondern es gestalten und gliedern. Er gehört so wie die Zeichen einer Landkarte zu den Mitteln, das nicht auf den ersten Blick überschaubare Objekt plastisch wiederzugeben. Bei der Anlage des Anmerkungsapparates den richtigen Weg zu finden, war das Bemühen des Verfassers. Der Anmerkungsapparat soll nicht die Belesenheit des Verfassers dokumentieren. Es sollen durch ihn auch keine Zensuren ausgeteilt werden, etwa den einen Autor über Gebühr zitieren, den anderen und sein Werk aus kleinlichen Erwägungen verschweigen; das wäre eine unzulässige Meinungsäußerung. Der Verfasser bedient sich der Anmerkung, um dem Leser Hinweise auf jene Schriften zu geben, deren Lektüre weiterführend ist. Anmerkungen wurden angebracht, um sich mit einschlägigem Schrifttum auseinanderzusetzen, um Gedanken, die der Verfasser nicht gedacht, sondern nur nachgedacht hat, auf ihren Ursprung zu führen; Anmerkungen wurden schließlich angebracht, um auf Fakten, Dokumente, juristische Texte aufmerksam zu machen. Selbstverständliches und Nebensächliches sind nicht belegt. Die Anmerkungen sind je Paragraph und je Exkurs durchlaufend geordnet. Jedem Paragraph, der es sachlich rechtfertigt, und jedem Exkurs ist eine Literaturauswahl vorangestellt. Sie gibt die grundlegende und weiterführende wegweisende Literatur zum behandelten Gegenstand an. In der Literaturauswahl wurde davon Abstand genommen, auf Systeme der Allgemeinen Staatslehre (S. 32 ff.) zu verweisen, es sei denn, sie enthalten besonders originelle Ausführungen zu dem jeweilig behandelten Gegenstand. Was die Erfassung der neueren Literatur aus dem nicht deutschsprachigen sozialistischen Raum angeht, so orientierte sich der Verfasser hauptsächlich an der Bibliographie L'URSS (vgl. S. XXIX).

Der Verfasser ist allen jenen dankbar, die zur Erfüllung seiner Arbeit beigetragen haben. Das sind jene, die ihm den Einblick in Staat, Recht, Gesellschaft und Staatengemeinschaft verschafften (S. X, XIII); das sind vor allem jene geliebten Menschen, die ihm, obschon voll im Rechte, die Zeit des Verfassers für sich in Anspruch zu nehmen, Muße gaben, an dem Buche zu arbeiten. Daß das Buch nicht in „Dienststunden“ erarbeitet wurde, wird jeder erkennen, der mit dem Leben eines der Öffentlichkeit verpflichteten Hochschullehrers vertraut ist. Mein besonderer Dank gilt meinen wissenschaftlichen Mitarbeitern, allen voran den so sachkundigen Herren Dr. K. Berchtold und Dr. W. Strasser. Berchtold, heute Universitätsdozent, war bemüht, den § 92 mit vorzubereiten, Strasser hat neben allen Bemühungen um die technische Einrichtung an der Vorbereitung der §§ 129—133 mitgearbeitet. Ich habe meinen seinerzeitigen wissenschaftlichen Hilfskräften, den Herren G. Holzer, G. Stadler und H. Linhesch, für ihre nimmermüde Mitarbeit an der technischen Einrichtung zu danken und Frl. M. Simaichel dafür, daß sie sich der Reinschrift der vielen Fassungen des Manuskriptes immer wieder unverzagt mit großer Umsicht angenommen hat.

Wien, im Juni 1970

Felix Ermacora



# Inhaltsverzeichnis

## ERSTER TEILBAND

### **Einführung** **in die Allgemeine Staatslehre — Problemstellungen**

#### *I. Abschnitt*

#### **Allgemeines**

	3
<i>I. Kapitel: Methode, Aufgabe, Geschichte der Literatur der Allgemeinen Staatslehre</i> .....	3
§ 1 Die Methode der normativen Dialektik als Erkenntnisweg für das Begreifen des Staates .....	3
§ 2 Aufgabe der Allgemeinen Staatslehre .....	18
§ 3 Übersicht über die Geschichte der Literatur der Allgemeinen Staatslehre .....	26
<i>II. Kapitel: Die Voraussetzungen für die Erkenntnis des Staates</i> ....	36
§ 4 Übersicht über die Voraussetzungen für die Erkenntnis des Staates .....	36
§ 5 Die historischen Staaten .....	37
§ 6 Land, Leute (Raum und Volk) und Gewalt .....	50
<i>I. Exkurs: Die Lehre von Volk und Nation</i> .....	58
§ 7 Übersicht über die Lehren vom Staate und vom Staatsbegriff	67

#### *II. Abschnitt*

#### **Lehren vom Staate und vom Staatsbegriff die politische Wirklichkeit beeinflussend**

75

<i>I. Kapitel: Die Ideen vom Begriff des Staates in der Scholastik und in der neuzeitlichen christlichen Staatslehre</i> .....	75
§ 8 Übersicht .....	75
§ 9 Augustinus' Staatsauffassung .....	76



§ 10	Die Staatsauffassung bei Thomas von Aquin und Suarez ..	78
§ 11	Die päpstlichen Enzykliken und Rundschreiben .....	82
§ 12	Die katholische und evangelische Lehre von Staat und Staatsbegriff .....	84
 <i>II. Kapitel: Die Ideen vom Wesen des Staates und vom Staatsbegriff in Aufklärung und Liberalismus .....</i>		
§ 13	Überblick über die Ergebnisse von Aufklärung und Liberalismus für die Erkenntnis des Staates .....	90
	2. <i>Exkurs</i> : Ursprung und Wandlung des absoluten Staates ..	102
	3. <i>Exkurs</i> : Der Gesellschaftsvertrag und die Volkssouveränität .....	112
	4. <i>Exkurs</i> : Die juristische Persönlichkeit des Staates .....	124
	5. <i>Exkurs</i> : Die Vollendung der Staatsauffassung des Liberalismus durch die Rechtstheorie Hans Kelsens .....	130
	6. <i>Exkurs</i> : Die Säkularisierung des Staates .....	135
 <i>III. Kapitel: Hegel, Marxismus-Leninismus über Staat und Staatsbegriff</i>		
§ 14	Übersicht .....	143
§ 15	Über die Staatslehre Hegels .....	146
§ 16	Die Ideenwelt Karl Marx' .....	153
§ 17	Die Staatslehre Karl Marx' im besonderen .....	162
§ 18	Die Staatsauffassung des Marxismus-Leninismus (Engels, Lenin, Stalin, Titoismus, Mao Tse-tung) .....	167
 <i>IV. Kapitel: Die Staatslehre des Nationalsozialismus und Faschismus ..</i>		
§ 19	Einführung .....	176
§ 20	Die für die nationalsozialistische Staatslehre wesentlichen Ideen .....	178
§ 21	Die nationalsozialistische Staatslehre .....	183
§ 22	Folgen, wissenschaftliches Ergebnis und Kritik der nationalsozialistischen Staatslehre .....	190
 <i>V. Kapitel: Der Beitrag des Völkerrechtes zur Lehre vom Staatsbegriff</i>		
§ 23	Übersicht .....	194
§ 24	Über die Anerkennung von Staaten im Völkerrecht .....	194

## Erster Teil

**Sein des Staates und Staatsbegriff  
(Staatsontologie)** 203

*I. Abschnitt*

**Analyse der für den Staatsbegriff durch die  
vorangegangene Anschauung gewonnenen Ergebnisse** 205

§ 25	Übersicht .....	205
§ 26	Grundlagen für die vorläufige Anschauung vom Staate ....	207
§ 27	Die Anschauung vom Staate bestimmt durch Mensch, Recht und Gewalt .....	211

*II. Abschnitt*

**Der Staat innerhalb seiner selbst sich bestimmend** 213

§ 28	Vorbemerkung zur Problemstellung und zur Methode .....	213
<i>I. Kapitel: Der Mensch im Staat</i> .....		
§ 29	Begrenzung der Problematik .....	216
§ 30	Der Mensch als geselliges Wesen .....	218
§ 31	Der eine und die anderen an sich .....	223
§ 32	Der eine und der andere als etwas je anderes .....	225
<i>II. Kapitel: Das sogenannte Naturrecht als ein Maß menschlicher Beziehungen</i> .....		
§ 33	Recht als existentielles Recht — Allgemeines .....	227
§ 34	Über das Naturrecht: „Der Mensch hat Recht“ .....	231
§ 35	Zum logischen Bau des Naturrechtes .....	236
§ 36	Die Funktion des Naturrechtes im Staate .....	239
<i>III. Kapitel: Das sogenannte positive Recht als ein Maß der Sozial- gestaltung</i> .....		
§ 37	Ungenügsamkeit des existentiellen Naturrechtes für die Ordnung des Daseins im modernen Staate .....	241

§ 38	Zum logischen Bau des positiven Rechtes .....	243
§ 39	Die Begründung des positiven Rechtes .....	246
§ 40	Einheit von positivem Recht und Naturrecht .....	249
	7. <i>Exkurs</i> : Der Widerstand gegen die Staatsgewalt (Widerstandsrecht) .....	251

### III. Abschnitt

#### **Der Staat als eine komplexe geschichtete dynamische Materie** 263

§ 41	Der Staat als ontologische Ordnung menschlichen Zusammen- menseins (ontologischer Staatsbegriff) .....	263
§ 42	Der Staat als eine politische Ordnung, politisches Element im Staate .....	263
§ 43	Der Staat als normative Ordnung, Juristisches Element im Staate .....	265

### IV. Abschnitt

#### **Der Staatsbegriff** 269

§ 44	Der Staat als dynamische und geschichtliche Vielheit .....	269
§ 45	Die Einheit des Staates — Der Staat als ontologische, politische und normative Einheit .....	272
§ 46	Der Staatsbegriff .....	275

## Zweiter Teil

#### **Der politische Staat (Staatspolitologie)** 277

§ 47	Blick auf die Problemstellung .....	279
------	-------------------------------------	-----

## I. Abschnitt

## Die Gesellschaft

		280
<i>I. Kapitel:</i>	Die gesellschaftlichen Verflechtungen und der Mensch . . . .	280
§ 48	Die Grundstruktur . . . . .	280
§ 49	Stand und Klasse . . . . .	284
§ 50	Masse und Elite . . . . .	288
§ 51	„Idee“ und „Ideologie“ als Brücke zur politischen Parteilung . . . . .	292
§ 52	Die politische Partei — Bedeutung . . . . .	294
§ 53	Die politische Partei — Entstehung und Untergang . . . . .	298
§ 54	Die politische Partei — ihre Stellung im Staate . . . . .	307
§ 55	Die politische Partei — Arten . . . . .	318
§ 56	Die politische Partei — Innere Ordnung . . . . .	323
<i>II. Kapitel:</i>	Gesellschaft und politischer Staat . . . . .	331
§ 57	Einführung: Mensch, Gesellschaft und Macht . . . . .	331
§ 58	Die Verfassung als Maß der Beziehungen von Mensch, Gesellschaft und Macht . . . . .	337
§ 59	Die Verfassung oder die politische Form als <i>differentia specifica</i> des politischen Staates gegenüber der Gesellschaft . . . . .	339
§ 60	Die Verfassung als Transformator gesellschaftlicher Bewe- gungen in den Staat — Übersicht . . . . .	347
§ 61	Die Autorität als legitime Macht . . . . .	348
§ 62	Machthaberschaft und Souveränität — Übersicht . . . . .	350
	8. <i>Exkurs:</i> Über die Souveränität, die Supranationalität und das Selbstbestimmungsrecht . . . . .	351
§ 63	Souveränität und Staatsgewalt . . . . .	371
	9. <i>Exkurs:</i> Über die Lehre von der Staatsgewalt . . . . .	374
§ 64	Die Lehre von der Staatsgewalt — Eigenschaften der Staats- gewalt . . . . .	379
§ 65	Die Grenzen der Staatsgewalt — Übersicht . . . . .	381
§ 66	Staatszwecke als Grenzen der Staatsgewalt . . . . .	382
§ 67	Potentielle Grenzen der Staatsgewalt . . . . .	386
	§ 67.1 Grenzen der Staatsgewalt nach der christlichen Staatslehre . . . . .	386

§ 67.2	Grenzen der Staatsgewalt nach absolutistischer und liberaler Staatsauffassung .....	389
§ 67.3	Grenzen der Staatsgewalt nach sozialistischer Staatsauffassung .....	391
§ 67.4	Grenzen der Staatsgewalt — Staatszweck und Staatsgrenzen in der kommunistischen Staatsauffassung ..	394
§ 68	Zusammenfassung .....	405

## II. Abschnitt

### Die verfaßte Gesellschaft und die Elemente des politischen Staates 409

<i>I. Kapitel:</i>	Die Integration in den politischen Staat .....	409
§ 69	Übersicht .....	409
§ 70	Die Lehre von der Integration — Verfassung als Transformationsprodukt und Integration .....	409
§ 71	Die Staatsgewalt und die Ausübung derselben als Knotenpunkt des politischen Staates .....	413
§ 72	Die Elemente bei der Ausübung der Staatsgewalt .....	415
<i>II. Kapitel:</i>	Die sogenannten Staatsformen als Ergebnis der Integration .....	418
§ 73	Die Staatsformen — Allgemeines .....	418
§ 74	Die Staatsformen — Besonderes: Übersicht .....	429
§ 75	Die Staatsformen — Besonderes: Die Demokratien — Übersicht .....	430
§ 76	Die Staatsformen — Besonderes: Demokratie — Die Wahlsysteme, Übersicht .....	439
	<i>10. Exkurs:</i> Das Mehrheitswahlrecht und das Verhältniswahlrecht .....	450
	A. Mehrheitswahlrecht .....	450
	B. Verhältniswahlrecht .....	452
§ 77	Die Staatsformen — Besonderes: Demokratie — die Wählbarkeit .....	455
§ 78	Die Staatsformen — Besonderes: Demokratie — Wahl, Abstimmung, Ermittlung .....	459
§ 79	Die Staatsformen — Besonderes: Autokratie und Aristokratie .....	478
§ 80	Die Staatsformen — Besonderes: Mischformen .....	483

<i>III. Kapitel: Die Machthaberschaft in den Staatsformen</i> .....	491
11. <i>Exkurs: Bürokratie und Armee als Faktoren der Willens-</i> <i>bildung im Staate</i> .....	491
A. Bürokratie .....	491
B. Die Armee .....	498
§ 81 Die Grundlagen der zur Ausübung der Staatsgewalt Bestel-	
ten — Übersicht .....	514
§ 82 Über die Identität von Autorität, Machtausübung und	
Beherrschten .....	515
§ 83 Die Vertretung bei der Gewaltausübung: Über die politische	
Repräsentation .....	517

ZWEITER TEILBAND

<i>IV. Kapitel: Die Ausübung der staatlichen Gewalt im politischen Staat</i>	531
A. <i>Die Elemente</i> .....	531
§ 84 Die Staatsfunktionen (Staatsgewalten) als Mittel, die staat-	
liche Gewalt auszuüben — Allgemeines .....	531
§ 85 Die Staatsfunktionen und ihr Verhältnis zu Autorität und	
Souveränität .....	538
§ 86 Die Personifikation in den einzelnen Staatsfunktionen —	
Einleitung .....	540
§ 86.1 Das Staatsoberhaupt .....	541
§ 86.2 Die Regierung .....	558
§ 86.3 Das Parlament .....	571
§ 86.4 Das Gericht .....	588
§ 86.5 Das staatliche Wirtschaftsunternehmen .....	595
§ 86.6 Die Delegation als Organisationstypen auswärtiger	
Macht .....	599
§ 86.7 Die oppositionellen Kräfte .....	601
§ 86.8 Der Informationsdienst der Regierung .....	602
B. <i>Das Funktionieren</i> .....	605
§ 87 Der natürliche Ablauf der Staatsfunktionen .....	605
§ 88 Der künstliche Ablauf der Staatsfunktionen .....	607
12. <i>Exkurs: Die Lehre von der Gewaltenteilung und von der</i> <i>Balance der Gewalten ohne Berücksichtigung der föde-</i> <i>ralistischen und auswärtigen Gewalt</i> .....	610

	13. <i>Exkurs</i> : Gewaltenhemmung durch föderalistischen Staatsaufbau .....	621
	14. <i>Exkurs</i> : Gewaltenhemmung durch internationale Gemeinschaften .....	661
§ 89	Die Gewaltenausübung in der freiheitlichen Demokratie — Das Regieren .....	674
	§ 89.1 Die Faktoren der Willensbildung .....	676
	§ 89.2 Die Willensbildung .....	683
	§ 89.3 Der Gegenstand der Willensbildung und seine Durchsetzung .....	701
	§ 89.4 Maß und Kontrolle des Staatswillens .....	705
	15. <i>Exkurs</i> : Die Menschenrechte und Grundfreiheiten .....	710
	16. <i>Exkurs</i> : Die Verfassungsgerichtsbarkeit .....	759
§ 90	Die Gewaltenausübung in der gelenkten (sozialistischen) Demokratie .....	808
§ 91	Die Gewaltenausübung in Autokratien .....	818
§ 92	Über die Verantwortlichkeit .....	823

### III. Abschnitt

	<b>Die Negation des politischen Staates</b> .....	841
	<i>I. Kapitel</i> : Über die Negationsbewegung im allgemeinen .....	841
§ 93	Übersicht über Dogmen und Fakten der Negationsbewegung .....	841
	<i>II. Kapitel</i> : Notstand und Notstandsrecht als Mittel gegen die Negationsbewegung .....	847
§ 94	Die Negation der Negation — der Notstand .....	847
§ 95	Die präventiven Mittel der Staatserhaltung .....	849
§ 96	Das Notstandsrecht in Staatsverfassungen .....	851
§ 97	Die Lehre von Notstand und Ausnahmezustand .....	858

### Dritter Teil

	<b>Die juristische Institution des Staates</b> .....	869
§ 98	Einführung .....	871

## I. Abschnitt

<b>Die institutionelle Qualität des Staates</b>		875
<i>I. Kapitel: Die staatliche Organisation als Unter- und Überbau</i> . . . . .		875
§ 99	Organisation als institutioneller Integrationsfaktor der Staatsgewalt	875
§ 100	Organisation als institutioneller Integrationsfaktor der Staatsgewalt: Zentralisation und Dezentralisation	883
§ 101	Organisation als institutioneller Integrationsfaktor der Staatsgewalt: Bundesstaatliches Organisationselement	895
§ 102	Organisation als institutioneller Integrationsfaktor der Staatsgewalt: Selbstregierung und Selbstverwaltung	899
<i>II. Kapitel: Die Kompetenzen als Erscheinungsformen der Staatsgewalt</i>		912
§ 103	Übersicht über die Problemstellung	912
§ 104	Über die Kompetenz des Staatsorgans im allgemeinen	913
<i>III. Kapitel: Die Staatsgewalt in der Erscheinung von Organ und Organwalter</i> . . . . .		924
§ 105	Das Organ	924
§ 106	Der Organwalter	931
§ 107	Organ, Organwalter und Einheit der Staatsgewalt	942

## II. Abschnitt

<b>Die normative Qualität des Staates</b>		945
<i>I. Kapitel: Geltung des gesatzten Rechtes</i> . . . . .		945
§ 108	Die Abhängigkeit positiven Rechtes von der politischen und sozialen Struktur des Staates — Rechtssysteme	945
§ 109	Über die Geltung positiven Rechtes	963
§ 110	Die Publikation und Kodifikation des positiven Rechtes	974
§ 111	Die Geltungsbereiche des Rechtssatzes als Bindeglied zwischen politischem Staat und Rechtsordnung	982



<i>II. Kapitel:</i> Die Rechtssatzformen des Staates nach innen .....	993
§ 112 Allgemeines über Rechtsquellen und Rechtssatzformen im Staate .....	993
§ 113 Die Erzeugungsvorgänge von Rechtssätzen .....	998
§ 114 Die wesentlichsten Rechtssatzformen als Ergebnisse des Rechtserzeugungsvorganges — Übersicht .....	1009
§ 114.1 Das Gesetz .....	1011
§ 114.2 Die Verordnung .....	1028
§ 114.3 Die Regierungshandlungen .....	1033
§ 114.4 Die individuellen Maßnahmen und Rechtssatzformen — Übersicht .....	1041
<i>III. Kapitel:</i> Die Rechtssatzformen des Staates nach außen .....	1042
§ 115 Übersicht .....	1042
§ 116 Der Staatsvertrag und seine Transformation .....	1049
§ 117 Völkergewohnheitsrecht (allgemein anerkannte Regeln des Völkerrechts), Staatengemeinschaftsrecht und Transformation .....	1065
17. <i>Eckkurs:</i> Allgemeines über das Verhältnis von Völkerrecht und Staatsrecht .....	1069
§ 118 Das nationale Recht und seine Beziehung zum Völkerrecht ..	1072
<i>III. Abschnitt</i>	
<b>Die Ordnung der Gesellschaft durch Institution und Recht</b> .....	1075
§ 119 Die sogenannte juristische Persönlichkeit des Staates oder die Staatsperson .....	1075
§ 120 Der Staat als Rechts- und Friedensordnung .....	1087
18. <i>Eckkurs:</i> Gebiets- und Personalhoheit .....	1096
<i>IV. Abschnitt</i>	
<b>Die Umwandlung des Staates</b> .....	1107
<i>I. Kapitel:</i> Die Negation der Verfassungsordnung .....	1107
§ 121 Die Negation des Staates als verfassungsrechtliches Problem .....	1107
§ 122 Verfassungsänderung und Verfassungsergänzung .....	1109
§ 123 Die Verfassungswandlung .....	1115

§ 124 Die Topoi der Revolution und des Staatsstreiches — Allgemeines .....	1117
<i>II. Kapitel: Die Negationsbewegung in der Praxis</i> .....	1119
§ 125 Die Erfahrungen mit revolutionären Vorgängen .....	1119
<i>III. Kapitel: Die Topoi im einzelnen</i> .....	1136
§ 126 Die Topoi der Revolutionen und Staatsstreiche im besonderen	1136
<i>IV. Kapitel: Die Wandlung des Staates als völkerrechtliches Problem</i> ..	1150
§ 127 Die Problematik des Unterganges und Überganges von Staaten .....	1150

## Vierter Teil

### **Der Staat in der Wandlung zur Staatengemeinschaft zum Weltstaat; die Staatsutopie** 1155

<i>I. Kapitel: Über die Staatenverbindungen im allgemeinen</i> .....	1157
§ 128 Übersicht und Problemstellung .....	1157
§ 129 Übersicht über die Lehre von den Staatenverbindungen und Staatengemeinschaften .....	1159
§ 130 Die Staatengemeinschaften als Mittel der Koordination und Integration — Wesen und Zielsetzungen .....	1169
<i>II. Kapitel: Organisation und Recht der Staatengemeinschaften als Reflex staatlicher Institutionen</i> .....	1177
§ 131 Organisationstypen der Staatengemeinschaftsorgane bezogen auf die Staatsfunktionen .....	1177
§ 132 Staatengemeinschaftsrecht und Rechtsvereinheitlichungs- tendenz .....	1185
§ 133 Der Nationalstaat im Funktionalismus der zwischenstaat- lichen Koordinationsbewegung .....	1192
<i>III. Kapitel: Weltstaat und Staatsutopie</i> .....	1198
§ 134 Die Vorstellung vom Weltstaat als einer „civitas maxima“ ..	1198
§ 135 Die Lehre von der Staatsutopie .....	1203

<b>Nachwort</b>	1213
<b>Register</b>	1221
I. Personenregister .....	1223
II. Sachwortregister .....	1228
III. Entscheidungsregister .....	1251

# Abkürzungsverzeichnis

## I. Wörter, Ausdrücke und Zeitschriftentitel

A	= in Verwendung mit Dokumenten der Vereinten Nationen ein Dokument der Generalversammlung
Abs.	= Absatz
Abtlg.	= Abteilung
Add.	= Addendum
AJCL	= American Journal of Comparative Law, Ann Arbor, Michigan
AJIL	= American Journal of International Law, American Society of International Law, Washington, D. C.
Anm.	= Anmerkung(en)
ANZUS	= Australian, New Zealand US Treaty Organization
AöR	= Archiv des öffentlichen Rechts, Tübingen, Mohr—Siebeck
APDSJ	= Archive de Philosophie du Droit et de Sociologie Juridique, Paris
APSQ	= (American) Political Science Quarterly, Lancaster, Pennsylvania
APSR	= (American) Political Science Review, American Political Science Association, Washington, D. C.
ARSP	= Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, Luchterhand, Neuwied/Rhein
Art.	= Artikel als legistische Bezeichnung oder als Studie
Aufl.	= Auflage(n)
Bd.	= Band
BGBI.	= (österreichisches) Bundesgesetzblatt
BGH	= (deutscher) Bundesgerichtshof
Bl.	= Blatt
BRD.	= Bundesrepublik Deutschland
BVerfG	= (deutsches) Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	= Sammlung der Entscheidungen des deutschen Bundesverfassungsgerichtes
BVerwGE	= Sammlung der Entscheidungen des deutschen Bundesverwaltungsgerichtes
BV.	= (schweizerische) Bundesverfassung 1878
BVG.	= Bundesverfassungsgesetz — österreichische legistische Bezeichnung
B.-VG.	= österreichische Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920 i. d. F. von 1929, BGBI. Nr. 1/1930
c.	= capitel
CENTO	= Central Treaty Organization
CERN	= Centre européen des recherches nucléaires
Ch.	= chapter, chapitre
CLR	= Columbia Law Review, New York
CN.	= in Verbindung mit Dokumenten der Vereinten Nationen die Bezeichnung einer UN-Kommission
Convention	= Bezeichnung für die UN-Konventionen über die wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Rechte sowie über die politischen und zivilen Rechte vom 14. Dezember 1966
CSSR	= Tschechoslowakei

dBGBl.	= (deutsches) Bundesgesetzblatt
Decl.	= Deklaration (englisch oder französisch)
Diss.	= Dissertation
DJZ	= Deutsche Juristen Zeitung, Tübingen — Siebeck-Mohr
Doc.	= Dokument (englisch oder französisch)
DÖV	= Die öffentliche Verwaltung, Stuttgart
dRGBl.	= (deutsches) Reichsgesetzblatt
DRiZ	= Deutsche Richterzeitung, vereinigt mit Justiz und Verwaltung, Köln — Berlin
dt.	= deutsch(e)
dtv.	= Deutscher Taschenbuchverlag, München
DVBl.	= Deutsches Verwaltungsblatt, Heymanns, Köln — Berlin
E	= in Verbindung mit Dokumenten der Vereinten Nationen, Bezeichnung für Dokumente des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen
EA	= Europa Archiv, Bonn
ECA	= Economic Commission for Asia
ECE	= Economic Commission for Europe
Ed.	= Eduard (im Zusammenhang mit britischen Gesetzessammlungen)
EMRK	= Europäische Konvention für Menschenrechte und Grundfreiheiten, 1950
EFTA	= European Free Trade Association
EGKS	= Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
ELDO	= European Launching Development Organization
ESRO	= European Space Research Organization
Ex	= Exkurs, bezogen auf die Exkurse im vorliegenden Buch
f.	= die folgende Seite, der folgende Paragraph usw.
ff.	= die folgenden Seiten, die folgenden Paragraphen (nicht mehr als drei)
FA	= Fernausgabe (der Neuen Zürcher Zeitung)
FAO	= Food and Agriculture Organization of the United Nations
FAZ	= Frankfurter Allgemeine Zeitung für Deutschland, Frankfurt am Main
GA	= Generalversammlung der Vereinten Nationen
George	= George im Zusammenhang mit britischen Gesetzessammlungen
GG.	= (Bonner) Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949, dBGBl. S. 1
Grünhut'	= Grünhuts Zeitschrift für das öffentliche und private Recht, Manz — Wien
H.	= Heft
HaLR	= Harvard Law Review, Cambridge/Massachusetts
Hrsg. (hrsg.)	= Herausgeber, herausgegeben
HZ	= Historische Zeitschrift, München — Oldenbourg
ICAO	= International Civil Aviation Organization
ICJ	= Internationale Juristen Kommission
ICoJ	= International Court of Justice
ICLQ	= International and comparative law Quarterly, London
i.d.g.F. oder i.d.F.	= in der geltenden Fassung oder in der Fassung
ILC	= International Law Commission
ILO	= International Labour Organization
ILR	= Illinois Law Review
IRO	= International Refugee Organization
IO	= International Organizations, World Peace Foundation, Boston/Massachusetts

- Jbf.** = Jahrbuch für . . .  
**JBl.** = Juristische Blätter, Springer — Wien  
**JbÖR.** = Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, Tübingen —  
 Mohr-Siebeck  
**Jg.** = Jahrgang  
**Jhdt.** = Jahrhundert  
**JIC** = Journal der Internationalen Juristenkommission, Genf —  
 Eigenverlag  
**JR.** = Juristische Rundschau, Berlin — DeGruyter  
**jr.** = junior  
**JW** = Juristische Wochenschrift, Leipzig — Moeser  
**JZ** = (Deutsche) Juristenzeitung, Tübingen — Mohr-Siebeck  
  
**Kap.** = Kapitel  
**KP(d)** = Kommunistische Partei (der)  
  
**LA.** = Literaturauswahl (bezogen auf das vorliegende Buch)  
**LAFTA** = Latin American Free Trade Assoziation  
**Ld** = London  
**LN.** = League of Nations — Völkerbund  
**L.R.** = Law Reports  
**LQR** = Law Quarterly Review, London  
  
**M/E** = Marx Engels Werke, Dietzverlag Berlin, 1956 ff.  
**MEGA** = Marx Engels Kritische Gesamtausgabe,  
 Frankfurt—Berlin—Moskau, 1927—1935  
**M/L** = Marx/Lenin — Volksausgabe, Dietzverlag Berlin  
  
**NF.** = Neue Folge  
**NGO** = Non Governmental Organization  
**NJW** = Neue Juristische Wochenschrift, München — Beck  
**Nr.** = Nummer  
**NTIR** = Nederlands Tijdschrift voor internationaal Recht, Leiden  
**N. Y.** = New York (in bezug auf Erscheinungsort von Schriften)  
**NZZ** = Neue Zürcher Zeitung, Zürich  
**NZ** = Niemayers Zeitschrift für Internationales Recht, Leipzig  
  
**OAS** = Organization of American States  
**OCAS** = Organization of Central American States  
**OEEC** = Organization for European Economic Cooperation  
**OECD** = Organization for Economic Cooperation and Development  
**o. D.** = ohne Datum  
**OGH.** = Oberster Gerichtshof  
**ÖJZ.** = Österreichische Juristenzeitung, Manz-Verlag, Wien  
**o. V.** = ohne Verfasser  
**öVfGH.** = Österreichischer Verfassungsgerichtshof  
**öVwGH.** = Österreichischer Verwaltungsgerichtshof  
**öZÖR** = Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht, siehe ZÖR NF.  
  
**P.** = Punkt  
**para.** = Paragraph statt dem §-Zeichen  
**PAU** = Pan American Union  
**Phil. Bibl.** = Philosophische Bibliothek, Schriftenreihe Felix Meiner, Leipzig  
**PVJ** = Politische Vierteljahresschrift, Zeitschrift der Deutschen Ver-  
 einigung der politischen Wissenschaft, Westdeutscher Verlag,  
 Köln  
  
**RDI** = Revue de droit international, Paris  
**RDIP** = Revue de droit international public, Paris

## XXX

## Abkürzungsverzeichnis

RdILC	= Revue de droit international et de législation comparée, Brüssel
RDPSP	= Revue du droit public et de la science politique, Paris
RePol	= Revue Politique, Paris
Rec.	= Recueil des Cours de l'Académie de droit international de la Haye
RGDIP	= Revue général de droit international public, Paris
RG.	= Reichsgericht
Res.	= Resolution
RGBL.	= (österreichisches) Reichsgesetzblatt
RISA	= Revue internationale des sciences administratives, Brüssel
RN	= Randnote
RoRoRo	= Rowohlt's Klassiker der Literatur und Wissenschaft
RPP	= Revue Politique et Parlementaire, Paris
RSP	= Revue des Sciences politiques, Paris
S.	= Seite
s.	= siehe
SEATO	= South-East Asia Collective Defence Treaty
SJZ.	= Süddeutsche Juristenzeitung, Heidelberg
Sov.Gos.	
Prav.	= Sovjetskoe Gosudarstvo i Pravo, Moskau
Sp.	= Spalte
SR.	= Summary Record, Dokumentenbezeichnung der Vereinten Nationen
StGBL.	= (österreichisches) Staatsgesetzblatt 1918/1920 und 1945
StIGH	= Ständiger Internationaler Gerichtshof
T.	= Tome (Band)
tit.	= Titel oder titre oder title
u. a.	= und andere und unter anderem
u. ä.	= und ähnliches
u. v. a.	= und viele andere
UdSSR	= Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
l'URSS	= L'URSS et les pays de l'Est, Strasbourg — Bibliographie
Univ.	= Universität
UNCTAD	= United Nations Conference on Trade and Development
UNESCO	= United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
UNIDO	= United Nations Industrial Development Organization
UNRRA	= United Nations and Rehabilitation Administration Relief
v.	= von, vom
VA.	= Verwaltungsarchiv, Heymanns, Berlin
VaLQ	= Virginia Law Quarterly
VBl.	= Verwaltungsblatt
VdVdtStLe	= Veröffentlichungen der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer, Berlin, de Gruyter
vgl.	= vergleiche
VÜG.	= (österreichisches) Verfassungs-Übergangsgesetz 1920, 1925 oder 1929
vol.	= volume
WVR	= Wörterbuch des Völkerrechts, Frankfurt Hrsg. Strupp-Schlochauer, 1960 ff.
WRV	= Weimarer Reichsverfassung vom 19. August 1919
ZfgesStWi	= Zeitschrift für die gesamten Staatswissenschaften, Tübingen, Siebeck-Mohr

- ZfaöRVR = Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Kohlhammer, Stuttgart  
 ZöR = Zeitschrift für öffentliches Recht, Wien, Springer, aber 1945 österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht wird mit NF gekennzeichnet (auch von 1914 bis 1918 als österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht)  
 ZfPol = Zeitschrift für Politik, Heymanns, Köln, Berlin  
 ZSR = Zeitschrift für schweizerisches Recht, Basel  
 ZVR = Zeitschrift für Völkerrecht, Breslau

## II. Schriften

- Bluntschli, Staatslexikon = *Bluntschli*, Deutsches Staatswörterbuch, 1857 ff.  
 Burdeau, Traité, I, II usw. = *Burdeau*, Traité de Science Politique, Bde. I—VIII, 1949—1957 (zweite Auflagen werden besonders gekennzeichnet)  
 Ev. Staatslexicon = Evangelisches Staatslexicon, Hrsg. H. Kunst u. S. Grundmann, 1966  
 C. J. Friedrich, Verfassungsstaat = *C. J. Friedrich*, Der Verfassungsstaat der Neuzeit, 1953, deutsche Übersetzung des amerikanischen Werkes „Constitutional Government and Democracy“, 1951  
 Hegel, Logik I od. II = *Hegel*, Wissenschaft der Logik I, II nach Phil. Bibl. Bd. 56, 57  
 Heller, Staatslehre = *H. Heller*, Allgemeine Staatslehre, 3. Aufl., 1963, Hrsg. v. Niemeyer  
 Hermens, Verfassungslehre = *Hermens*, Verfassungslehre, 1964, deutsche Übersetzung des amerikanischen Werkes „The Representative Government“, 1958  
 G. Jellinek, Staatslehre = *G. Jellinek*, Allgemeine Staatslehre, 3. Aufl., 1913 (Neudruck 1960)  
 Kelsen, Staatslehre = *H. Kelsen*, Allgemeine Staatslehre 1925 (Neudruck 1965)  
 H. Krüger, Staatslehre = *H. Krüger*, Allgemeine Staatslehre, 1966, 2. Aufl.  
 Loewenstein, Verfassungslehre = *K. Loewenstein*, Verfassungslehre, 1959, deutsche Übersetzung des englischen Werkes „Political Power and the Governmental Process“, 1957  
 K. Marx, Kritik = *K. Marx*, Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie, zit. nach MEGA  
 Finer = *H. Finer*, Der moderne Staat, 3 Bde., 1957/58, deutsche Übersetzung des amerikanischen Werkes „Theory and Practice of modern Government“, 1949  
 Messner, Naturrecht = *Messner*, Das Naturrecht, 3. Aufl., 1958  
 Rotteck-Welcker, Staatslexicon = Enzyklopädie der sämtlichen Staatswissenschaften, hrsg. von C. Rotteck und C. Welcker, 1845 ff.  
 C. Schmitt, Verfassungslehre Staatslexicon, I—VIII = *C. Schmitt*, Verfassungslehre (Neudruck 1965)  
 = *Herder* (Hrsg. Görres Gesellschaft), 6. Aufl., 1957—1963, eine andere Aufl. als die 6. mit der Auflagenbezeichnung zitiert





**Einführung**  
**in die Allgemeine Staatslehre**  
**Problemstellungen**



## I. Abschnitt

### Allgemeines

#### I. Kapitel

### Methode, Aufgabe, Geschichte der Literatur der Allgemeinen Staatslehre

#### § 1 Die Methode der normativen Dialektik als Erkenntnisweg für das Begreifen des Staates

*Inhalt:* Das Methodenproblem in der Staatslehre als Ausdruck der geistigen Situation der Zeit — kein methodischer Ausschließlichkeitsanspruch zulässig — Staat vorgesetzt — Vielzahl der Methoden notwendig — Rechtsnormen im Mittelpunkt einer Staatslehre — normative Dialektik erfaßt das Ganze — ist Erkenntnisinstrument und Bewegungsgesetz — Methodensynthese.

*Literaturauswahl:* J. Ofner, Studien sozialer Jurisprudenz, 1894; G. Jellinek, Staatslehre, S. 25 ff.; A. Löwenthal, Der Rechtsbegriff — ein Relationsbegriff; Studien zur Methodologie der Rechtswissenschaft, 1915; F. Sander, Staat und Recht, Prolegomena zu einer Theorie der Rechtfertigung, 1922; H. Kelsen, Hauptprobleme der Staatsrechtslehre, 2. Aufl., 1923 (Neudruck 1964); J. Binder, Philosophie des Rechts, 1925; F. Gény, Science et technique en droit privé positif; nouvelle contribution à la critique de la méthode juridique, 4 Bde., 1903/27; H. Kelsen, Der soziologische und juristische Staatsbegriff, 1928; W. Schönfeld, Über den Begriff einer dialektischen Jurisprudenz, 1929; H. Kelsen, Reine Rechtslehre, 1. Aufl., 1934; H. Heller, Staatslehre, S. 3—69; C. Schmitt, Über die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens, 1934; Sauer, Juristische Methodenlehre; Zugleich eine Einleitung in die Methodik der Geisteswissenschaften, 1940; H. Klenner, Der Marxismus-Leninismus; Über das Wesen des Rechts, 1955, S. 43 —; v. Wiese, System der allgemeinen Soziologie als Lehre von den sozialen Prozessen und den sozialen Gebilden der Menschen; Beziehungslehre, 3. Aufl., 1955; Engisch, Einführung in das juristische Denken, Urban-Bücher, Bd. 20, 1956; Castberg, Problems of Legal Philosophy, 2. Aufl., 1957; K. Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 2. Aufl., 1969; Cossio, La teoría y el concepto de libertad, 1944; Lehrbuch des Marxismus-Leninismus, o. V. 1961; E. Bodenheimer, Jurisprudence; the Philosophy and Method of the Law, 1962; Th. Tsatsos, Zur Problematik des Rechtspositivismus; Für und Wider einer Denkmethode in der Staatsrechtslehre, 1964; Kalinowski, Introduction à la logique juridique, 1965; Friedmann, Théorie général du Droit, 1965; E. Lang, Staat und Kybernetik, Prolegomena zu einer Lehre vom Staat als Regelkreis, 1966; E. Heintel, Einige Gedanken zur Logik der Dialektik, in: Studium Generale 21 (1968), S. 203.

1. Es ist das Verdienst der von *Hans Kelsen* begründeten Wiener Rechtsschule, die Frage nach der Methode, die das Recht und den Staat begreifen hilft, nicht beiläufig, sondern in den Mittelpunkt gestellt zu haben. Sein Lebenswerk war es auch, diese Frage auf seine Weise in imponierender Weise gelöst zu haben. Die Lösung der Methodenfrage durch *H. Kelsen* hatte zum Ergebnis, daß er den Staat dem Rechte bedingungslos und lückenlos unterordnete. Der Vorgang dieser Unterordnung ist so folgerichtig, daß ihm nur von seiner Ausgangslage her immanent und transzendent entgegengetreten werden kann. Dieses Entgegengetreten ist einmal notwendig, weil die methodische Folgerichtigkeit *H. Kelsens* das Erkenntnisobjekt — den Staat — aufgelöst hat und zum zweiten, weil hierdurch ein trügerisches Bild von der Wirklichkeit des Staates entworfen wurde, das imstande war, die Urteilsfähigkeit jener zu verwirren, die die Leistungen *H. Kelsens* als Politikwissenschaftler nicht wahrnehmen wollten, als welcher er Bekenntnisse zur idealen Staatsform abgelegt hat, zu denen er mit seiner Identifizierung von Macht, Staat und Recht und der Begründung des totalen Staates nicht gelangen konnte. *H. Kelsens* Lehre identifiziert das Recht mit dem Staat und setzt das Recht mit den von den jeweiligen Staaten erlassenen Normen gleich. Dieser Ansatz, in methodisch richtigem Denken gewonnen und von Gefühl, politischen und opportunistischen Überlegungen sowie anderen Rückversicherungen frei ausgeführt, errichtete ein Gebäude, das in der Staatstheorie einem eratischen Blocke gleich besteht. Die Allgemeine Staatslehre, die sich mit ihm nicht vom Grunde auseinandersetzt, d. i. aber von seinem Ansatz her, gewährleistet nicht den Fortschritt in dem Wissenschaftszweig, sondern nur einen Sprung, der nicht wissenschaftlich, sondern willkürlich ist.

2. Es geht daher im nachfolgenden darum, ein dem *Staat einschließlich dem Rechte* zukommendes Methodenproblem ins Licht zu rücken<sup>1</sup>. Diese Hervorhebung ist nicht zufällig. Denn die in den westlichen Rechtswissenschaften gebräuchlichen *Methoden* — *Larenz* stellt sie trefflich dar<sup>2</sup> — beschränken sich darauf, das Phänomen des Rechtes entweder losgelöst von der Erkenntnis des Staates und damit der Gewalt oder mit dem Staate nur so nebenbei verbunden darzustellen<sup>3</sup>. Ande-

---

<sup>1</sup> Über die Frage der Methode, vor allem der politischen Wissenschaft als solcher siehe auch die Ausführungen im § 2 und die Hinweise in der LA.

<sup>2</sup> Vgl. den Hinweis in der LA.

<sup>3</sup> So geht es fast allen die rechtswissenschaftliche Methode untersuchenden Studien; abgesehen von den in der LA. angeführten Werken auch *A. Baumgarten*, Die Wissenschaft vom Recht und ihre Methode, 1920; *derselbe*, Grundzüge der juristischen Methodenlehre, 1939; *O. A. Germann*, Grundlagen der Rechtswissenschaft; Einführung in deren Probleme, Methoden und Begriffe, 1950; *Heck*, Begriffsbildung und Interessenjurisprudenz, 1932; *H. Heitmann*, Die Stellung der Interessenjurisprudenz innerhalb der Geschichte der juristischen Methodenlehre, Tübinger Diss. 1936.

rerseits versuchen Methoden — so insbesondere die *H. Kelsens* — wohl Staat und Recht zu behandeln<sup>4</sup>. Doch diese Bedachtnahme auf Staat und Recht ist rein formal<sup>5</sup>. Denn in Wahrheit wird es unternommen, Staat und Recht zu identifizieren. Das scheinbar Widersprüchliche, das Staat und Recht beherrscht oder beherrschen kann, wird nicht durch eine Synthese, sondern durch eine Vereinfachung ausgeschaltet und methodisch durch Kunstgriffe einer transzendentalen Denkweise gelöst: *Kelsen* erzeugt mit dieser Identifizierung von Staat und Recht ein einziges Erkenntnisobjekt, das er voraussetzt und an die Spitze seiner methodisch fundierten Arbeit stellt. Es ist nach seiner Lehre nicht der Staat, sondern das positive Recht das Erkenntnisobjekt<sup>6</sup>. Es wird im folgenden versucht, einen Weg zu weisen, auf dem das Erkenntnisobjekt „Staat“ *einschließlich* des von ihm getragenen Rechtes begriffen werden soll, ja daß von dem Axiom ausgegangen werden muß, daß das Recht, soweit es nicht im Menschen selbst gründet, ausschließlich vom Staate kommt<sup>7</sup>. Daß dieser Versuch keine wissenschaftliche terra incognita betritt, beweist die umfangreiche Literatur, die sich mit dem Gegenstand schon längst beschäftigt hat und ohne die dieser Versuch gar nicht erst hätte entstehen können. Neu mag vielleicht manche Formulierung, die Ordnung von Kategorien des Staatsrechtes und die Gesamtanschau sein.

3. Bis in das neunzehnte Jahrhundert hinein gehen die Bemühungen um die Erkenntnisse des Phänomens Staat recht ungeordnet oder doch immer wieder unter dem Dache des sogenannten Naturrechtes vor sich. Eine spezifische Methode, um den Komplex von Staat und Recht zu begreifen, wurde bis dahin scheinbar weder gesucht noch gefunden. Das Methodische als solches wurde vernachlässigt. Erst der endgültige Zusammenbruch des mittelalterlichen Weltbildes, das Aufreißen des weltanschaulichen Horizontes, das Öffnen zu Fragen und Zweifeln im Zeitalter der Aufklärung haben die Methode als ein Hilfsmittel zur Wahrheitsforschung in den Vordergrund gerückt. So haben *Kant* und die neukantianische Schule das Methodenproblem bewußt gestellt und erst recht *Hegel*, der sich in seiner Wissenschaft der Logik mit der methodischen Verfahrenheit der Wissenschaft seiner Zeit eingehend auseinandersetzt. „Erfahrungswissenschaften haben für das, was sie sein sollen, ihre eigentümliche Methode des Definierens und des Klassifizierens ihres Stoffes, so gut es geht, gefunden<sup>8</sup>.“ Es hieße naiv sein, wollte

<sup>4</sup> Vgl. die Ausführungen im Ex. 5.

<sup>5</sup> Das entspricht der Zugehörigkeit Kelsens zur Neukantianischen Marburger Schule.

<sup>6</sup> Vgl. S. 132.

<sup>7</sup> Das wird geradezu in allen westlichen rechtswissenschaftlichen Methodenlehren nicht gehörig in den Vordergrund gerückt.

<sup>8</sup> *Hegel*, Wissenschaft der Logik, Ausgabe Phil. Bibl. Bd. 56.